

Abwasserverband „Mittleres Pfinztal und Bocksbachtal“ Sitz: Remchingen-Singen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.1991 (Ges. Bl. S. 860) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges. Bl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1997 (Ges. Bl. S. 101) hat die Verbandsversammlung am 30. März 2000 folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige – ausgenommen der Verbandsvorsitzende – erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Bis zu 2 Stunden	30,00 DM
Von mehr als 2 bis 8 Stunden	75,00 DM
Von mehr als 8 Stunden	100,00 DM

§2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigen für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 100,-- DM nicht übersteigen.

§3

Aufwandsentschädigung

- (1) Folgende Aufwandsentschädigungen werden festgesetzt:
 - a) Verbandsvorsitzender jährlich brutto 5.100,-- DM
 - b) Schriftführer monatlich netto 400,-- DM
 - c) Verbandsrechner monatlich netto 220,-- DM
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung – ausgenommen der Verbandsvorsitzende – erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,-- DM je Sitzung.

§4

Fahrkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen (außerhalb des Verbandsgebietes) erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A 16 geltende Stufe.

§5

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 29.04.1992 außer Kraft.

Remchingen, den 30. März 2000

Der Verbandsvorsitzende

Wolfgang Oechsle

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.